

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Büfa Cleaning GmbH & Co. KG)
Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 24.01.2024 - Az.: OL23-168-02

Die Firma Büfa Cleaning GmbH & Co. KG, 26125 Oldenburg, August-Hanken-Straße 30 hat mit Schreiben vom 31.10.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Der Gegenstand der beantragten Änderungen:

- Umbau des bestehenden Rohstofftanklagers einschließlich Austausch der bestehenden zwölf oberirdischen, stehenden, ein- bzw. doppelwandigen Tanks durch zwölf neue entsprechend gestaltete und genutzte Tanke mit Volumina bis zu 35 m³ (Anlagenkennziffer (AKZ) 110.1-4 und 120).
- Errichtung und Betrieb von zwei unterirdischen, liegenden, doppelwandigen Tanks mit Volumina bis zu 40 m³ (AKZ 110.5/6).
- Produktverladung aus Tank B-021 – B-024 in TKW an bestehender TKW-Stelle (AKZ 110 und 120).
- Errichtung und Betrieb von diversen IBC-Stationen in der Produktion (AKZ 300.1).
- Verlagerung des bestehenden Rückkühlers aus dem Kellergeschoss und Aufstellung des Rückkühlers neben das Gebäude des Rohstofftanklagers (AKZ 460).
- Errichtung und Betrieb einer Vakuumdestillation für die Wasseraufbereitung im Gebäude (AKZ 430).
- Errichtung und Betrieb eines/mehrerer Wasserpuffertanks für bis zu 30 m³ für die Produktion (AKZ 300.5).
- Errichtung und Betrieb eines/mehrerer Gefahrstoffcontainer für max. 3 x 10 m³ (AKZ 223).
- Einrichtung eines Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs (VMA) nach § 6 (2) BImSchG.
- Änderung der Betriebszeiten (von Montag bis Samstag, 6 bis 22 Uhr zu Montag bis Samstag, 0 bis 24 Uhr).
- Kapazitätsanpassungen:
 - Lagerkapazität nach Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV von 117,7 t auf max. 195 t.
 - Biozideinsatz von 25 t pro Tag auf 50 t pro Tag und damit einhergehender Erhöhung der jährlichen Handhabungsmenge an Bioziden.
 - Einsatz organischer Lösemittel von „ca.“ anstelle „max.“ 25 t pro Tag.
 - Jährliche Produktionskapazität an Biozidprodukten von 2.200 t pro Jahr auf maximal 5.000 t pro Jahr.
 - Jährliche Produktionskapazität an Reinigungsmitteln von 15.200 t pro Jahr auf maximal 40.000 t pro Jahr.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für die zu genehmigende Anlagenänderung der Nebeneinrichtung mit der Nr. 9.3.2 (V) gemäß Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 Spalte 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Begründung:

Die Anlage am Standort Oldenburg-Ohmstede befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 398 II „Südlich August-Hanken-Straße“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Es handelt sich bei den geplanten Änderungsvorhaben um Maßnahmen, die vollständig auf einem industriell erschlossenen Areal erfolgen und Änderungen an den bestehenden und in Betrieb befindlichen Anlage darstellt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es handelt sich hierbei um ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und um ein Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie um geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und Naturdenkmäler nach § 32 BNatSchG. Für die möglichen Auswirkungen wurde ein Einwirkungsbereich mit einem Radius von 1,0 km um den geplanten Anlagenstandort zugrunde gelegt. Andere Schutzgebiete sind nicht im Einwirkungsbereich vorhanden. FFH-Gebiete, ein europäisches Vogelschutzgebiet sowie ein Naturschutzgebiet befinden sich in Abständen ab etwa 1.200 Metern.

Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Antragsteller hat die erforderlichen standortbezogenen Merkmale sowie die möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Unterlagen umfassend dargestellt. Die Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertungen als plausibel und hinreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden der Stadt Oldenburg.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.